

Einreicher: Der Landrat

Datum: 20.04.2017

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 13/2017

Gegenstand der Vorlage

**Annahme des Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes und Erarbeitung einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Gotha und dem Ilm-Kreis zur Beantragung eines gemeinsamen Regionalmanagements und Regionalbudgets**

- 001 Das von der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG Thüringen) im Zeitraum August 2016 bis März 2017 erstellte Regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzept (RWEK) für die Region Landkreis Gotha – Ilm-Kreis wird bestätigt.
- 002 Der Landrat des Landkreises Gotha wird mit der Erarbeitung einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Gotha und dem Ilm-Kreis zum Zwecke der Beantragung eines gemeinsamen Regionalmanagements und Regionalbudgets für die nächsten 9 Jahre beauftragt.
- 003 Die Zweckvereinbarung wird vor der Ratifizierung durch die Landräte dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Umwelt  
Kreisausschuss  
Kreistag Gotha

02.05.2017  
08.05.2017  
10.05.2017

Begründung:

## A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß der Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), Teil II, Pkt. 2.1.7 vom 30.03.2015 und entsprechend dem Kreistagsbeschluss Nr. 18/2016 vom 25.05.2016 wurde zur Vorbereitung eines gemeinsamen Regionalmanagements und -budgets für den Landkreis Gotha und den Ilm-Kreis ein Regionalwirtschaftliches Konzept (RWEK) erstellt. Das vorliegende RWEK definiert die gemeinsamen Handlungsfelder und die möglichen Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Wirtschaftsregion im Bereich Wirtschaftsförderung, Standortentwicklung, Fachkräfteentwicklung, Standort- und Regionalmarketing sowie Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft. Durch ein gemeinsames koordiniertes Handeln können aktuelle Herausforderungen bezüglich der Entwicklung der harten und weichen Standortfaktoren in der Region wesentlich besser bewältigt werden.

Durch das RWEK wurde mittels einer SWOT-Analyse (Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse) und Experteninterviews Stärken und Schwächen, sowie die Synergien einer Zusammenarbeit der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis herausgearbeitet. Zudem wurden durch das Konzept die Aufgaben und inhaltlichen Schwerpunkte eines gemeinsamen Regionalmanagements und Regionalbudgets aufgezeigt. Auf der Grundlage des RWEK kann über ein gemeinsames Regionalmanagement der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis entschieden werden.

Zur Beantragung der Fördermittel für ein Regionalmanagement und -budget ist eine entsprechende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Gotha und dem Ilm-Kreis zu schließen.

## B. Lösung

001 Das RWEK wird angenommen und als Grundlage für ein gemeinsames Regionalmanagement und -budget der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis bestätigt.

002 Es wird hierzu eine Zweckvereinbarung auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vorbereitet und abgestimmt. Die Zweckvereinbarung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beantragung der Fördermittel, zur Bereitstellung notwendiger Eigenmittel, zur Vorbereitung und Einsetzung des Regionalmanagements, zur Begleitung und Koordinierung von Regionalmanagement und Regionalbudget sowie zur Abrechnung der Leistung und Führung notwendiger Verwendungsnachweise.

003 Die Kreistage beschließen die Zweckvereinbarung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

## C. Alternativen

Ein gefördertes, gemeinsames Regionalmanagement und -budget für den Landkreis Gotha und den Ilm-Kreis ist ohne die Beschlussfassung nicht möglich.

## D. Kosten

Für die Erarbeitung einer Zweckvereinbarung entstehen keine Kosten.

Bei der Beantragung eines gemeinsamen Regionalmanagements und -budgets fallen in der ersten Förderperiode (3 Jahre) voraussichtlich Eigenmittel in Höhe von 25 % bzw. 20 % an, welche hälftig zwischen den beiden Landkreisen aufgeteilt werden sollen.

## E. Zuständigkeit

Entsprechend § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung beschließt der Kreistag über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.